

Satzung (Nachtrag I) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbarbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 13.12.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag I zur Hauptsatzung vom 28.07.2009 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 8 bis Nr. 12 werden zu § 2 Abs. 2 Nr. 7 bis Nr. 11.

3. Es wird § 2 Abs. 1 a) wie folgt eingefügt:

(1 a) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 2 a übertragen.

4. Es wird § 2 a wie folgt eingefügt:

§ 2 a Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

5. § 4 Abs. 4 wird gestrichen

6. § 4 Abs. 5 wird § 4 Abs. 4

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbarbek in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

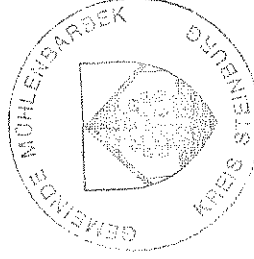
(2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbarbek werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ erfolgt ist.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienststempel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 18.01.2013 erteilt.



Mühlenbarbek, 04.02.2013


Stark-Karczewski
Bürgermeisterin